

Kleine Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1907)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

— Der Verein zählt 400 Mitglieder, von denen 60 im Vorstand und den Kommissionen betätigt sind. x

Kleine Mitteilungen.

Ausland.

England. Wir können es nicht anders denn als eine unwürdige Komödie bezeichnen, die das Parlament am 8. März aufführte, und wir begreifen die Erbitterung der Frauen gegen die Männer, die ihnen ins Gesicht schöne Versprechungen machen, aber wenn es darauf ankommt, sie einzulösen, nichts dafür tun. Es wäre doch sicherlich eines Mannes würdiger und zum mindesten ehrlich, frei und offen zu bekennen, man sei gegen das Frauenstimmrecht — allerdings sollten dann Gründe vorgebracht werden und nicht nur Witzeleien — als sich als dessen Freund zu geben, ausser dem Hause, drinnen aber es zuzulassen, dass die Sache einfach „tot geschwätzt“ wird. Ob es auch nur politisch sei, so zu handeln? Wir möchten es bezweifeln. Jeder billig denkende Mensch — und die Engländer sind im allgemeinen sehr „fair-minded“ — muss angeekelt werden von der Art und Weise, wie die Vertreter des Volks(?) eine immerhin ernsthafte Sache behandeln. Es könnte leicht sein, dass die Herren unbewusst den Freunden des Frauenstimmrechts in die Hände arbeiten. Uns kann's recht sein!

Antifrauenstimmrechtsverein. Ein solcher hat sich in England gebildet. Seine erste Tat war, eine Petition mit 21,000 Unterschriften an das Parlament einzureichen, es möchte die Frauenstimmrechtsbill ablehnen. Als die Petition durch den Saal getragen wurde, rief ein Parlamentsmitglied: „Es gibt immer Leute, die ihre Ketten lieben!“

Frankreich. Dem Senat sollen folgende Bestimmungen zum Schutze der verheirateten Frau vorgelegt werden, und man hofft, dass sie günstige Aufnahme finden werden: 1. Die verheiratete Frau geniesst von rechtswegen und ohne dieses erst verlangen zu müssen, die freie Verfügung über den von ihr verdienten Lohn. 2. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur in der Weise gestattet, dass zwischen den zukünftigen Eheleuten ein Ehekontrakt vereinbart wird, durch den die Frau formell auf das ihr zustehende Recht verzichtet. 3. Der Schutz dieses Gesetzes kommt jeder Ehefrau zu, die sich einer besondern Arbeit, getrennt von ihrem Gatten, hingibt, also nicht nur den Arbeiterinnen und Angestellten, sondern auch den Geschäftsinhaberinnen, Künstlerinnen u. s. w. 4. Der Schutz der verheirateten Frau erstreckt sich nicht nur auf den direkten Verdienst, sondern auch auf die Ersparnisse, über die die verheiratete Frau frei verfügen darf. 5. Um allen Missbräuchen vorzubeugen, zu denen diese liberale Gesetzgebung Anlass geben könnte, wird ein rasches und wenig kostspieliges Verfahren eingeführt, durch das der Gatte seiner Frau die ihr eingeräumten Rechte ganz oder teilweise rückgängig machen lassen kann. (Mit der einen Hand wieder nehmen, was man mit der andern gegeben hat? D. R.)

Dänemark. Wie der „Vorwärts“ mitteilt, soll die rechtliche Stellung unehelicher Kinder und ihrer Mütter in Dänemark durch einen Gesetzesentwurf verbessert werden, den der Justizminister Alberti dem dänischen Reichstag vorgelegt hat. Darin wird der Grundsatz aufgestellt, dass die Versorgung des Kindes den Lebensverhältnissen der Mutter entsprechen muss, und die Versorgungspflicht wird dem Vater und der Mutter je nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auferlegt. Ist das Kind jedoch einem Verbrechen gegen die Geschlechtsfreiheit der Mutter entsprossen, so liegt die Versorgungspflicht dem Vater allein ob. Eine wichtige Neuerung enthält der Entwurf über das Erbrecht unehelicher Kinder ihrem Vater gegenüber. Sie sollen mit den ehelichen gleichgestellt werden, falls nachgewiesen oder von der Mutter beschworen wird, dass sie während der Empfängniszeit mit keinem andern Manne Umgang gepflogen hat. Ausserdem sieht der Entwurf Verschärfungen der Strafbestimmungen gegen Väter vor, die sich ihrer Versorgungspflicht unehelichen Kindern gegenüber zu entziehen suchen. Auch werden die

Väter verpflichtet, jeden Wohnungswechsel der Behörde anzuzeigen und, falls sie ausser Landes ziehen wollen, Sicherheit für die ihnen obliegenden Alimente zu bieten. Der Entwurf ist aus Vorschlägen hervorgegangen, die der Dänische Frauenverband der Regierung gemacht hatte.

Finland. Das Ergebnis der Wahlen in den Landtag, an denen die Frauen zum ersten Mal teil nahmen, ist noch nicht endgültig festgestellt. Nur so viel lässt sich jetzt schon sagen, dass die Beteiligung daran eine ganz aussergewöhnliche war, und dass die Frauen die ersten am Platze waren und von dem ihnen verliehenen Rechte umfassenden Gebrauch machten.

Weibliche Polizisten in Gent. Der Polizeichef von Gent in Belgien hat Frauen in seinem Geheimdienst eingeführt und sich über die bezüglichen Erfahrungen wie folgt ausgelassen: „Ich habe mir meine Polizistinnen nur aus Kreisen von Frauen entnommen, die im Alter von 40—45 Jahren stehen und entweder Witwen oder Jungfern sind. Sie müssen sich als streng sittliche Personen bewährt haben. Sie haben mir Berichte zu erstatten, die ich auf das genaueste kontrolliere. Niemals lasse ich sie als Zeugen vor Gericht vernehmen. Sie haben Anzeigen zu machen, dürfen sich aber unter keinen Umständen in das Privatleben der Leute einmischen. Nur über das Allgemeinwohl sollen sie wachen. Ich bin mir gewiss, dass eine kluge und geschickte Frau weit schneller als ein männlicher Polizeibeamter die Orte aufzufinden vermag, wo sich Vagabunden und Verbrecher treffen. Man misstraut einer Frau viel weniger als einem Manne. Eine Polizistin, die als „Apfelsinenhändlerin“ verkleidet geht, vermag in Zufluchtsstätten einzudringen, die sich einem männlichen Geheimpolizisten kaum öffnen würden. Ich werde mit einem Dutzend weiblicher Sicherheitsbeamten es ein Jahr lang versuchen und mich dann über die gemachten Erfahrungen eingehend äussern.“

Eine Hochschule für Frauen in Paris. Durch die unermüdliche Tätigkeit der Frau Brisson ist es gelungen, in Paris eine neue Hochschule für Frauen ins Leben zu rufen. Das neue Unternehmen erstrebt die geistige und praktische Ausbildung der jungen Mädchen; es will liebenswürdige Frauen, tüchtige Hausfrauen und zugleich starke Menschen heranbilden, die in den Wechselfällen des Lebens Tatkraft und Klugheit beweisen können. Der Lehrplan ist äusserst mannigfaltig; er umfasst Kurse in Schneiderei, Mode, Stenographie, französischer und englischer Literatur; Gesundheitslehre, Moral, Weltgeschichte, Musikgeschichte etc. Dieser vielseitige Lehrplan soll im Einzelnen so gut durchgearbeitet und die Stunden sollen so gut verteilt sein, dass aus der Vielseitigkeit keinerlei Beschwerden für die Lernenden entstehen, sondern dass es ihnen leicht ist, sich mit all den Dingen zu beschäftigen. Man ist der Ansicht, dass gerade die grosse Verschiedenheit zum Studium einladen wird. In der neuen Hochschule soll der richtige Mittelweg für die Erziehung zur Frau eingeschlagen werden, indem nach folgenden Grundsätzen vorgegangen wird: Die Frau soll nicht in den Wolken schweben. Aber sie soll auch nicht mehr auf der Erde sein, als nötig ist. Das Richtige liegt in einer geschickten Mischung der Gegensätze. Die richtig gebildete Frau vereint das, was zuerst unvereinbar scheint. Die richtige Bildung aber kann sie erlangen, wenn sie gut geleitet wird. Die neue Hochschule will weder Pedanterie noch häusliche Beschränktheit fördern. Sie will in die Seele des Weibes etwas Ordnung bringen, ohne ihren spezifisch weiblichen Eigenschaften zu schaden. Wenn die Frau eine gute Hausfrau sein will, so ist es nicht unbedingt nötig, dass sie von Literatur und Kunst überhaupt nichts versteht. Auf der anderen Seite sollen aber die Frauen auch begreifen lernen, dass das tägliche Leben nicht nur aus Kunst und Literatur besteht. Deshalb tut die neue Schule sich als praktisches und literarisches Institut auf. Das Verzeichnis des Lehrkörpers enthält gute Namen. (Frankfurter Ztg.)

Vereinigte Staaten. Anfang Februar waltete in Denver im Staate Colorado zum ersten Mal eine weibliche Geschworene ihres Amtes und zwar in einer Ehescheidungssache.

Zürichs grösstes Geschäft

in (25¹¹)

Juwelen, Gold- und Silberwaren

la. Uhren  Vorteilhaft, reelle Bezugsquelle

Eigene Werkstätte für Bijouterie- und Uhren-Reparaturen mit Garantie

Nach auswärts Auswahlsendungen



Lugano ★ ★ Institut für junge Mädchen.

Sorgfältige Erziehung und Pflege. Italienisch, Französisch, Englisch. Beste Referenzen von Eltern. (5¹⁰)

Fr. Dr. N. Lendi und Töchter.

Die Aufgabe der Mutter in der Erziehung der Jugend zur Sittlichkeit.

Preis 20 Cts. von Frau Dr. Marie Heim-Vögtlin. 24 Seiten 8^o.

III. Auflage.

Ein warmer Aufruf an die gesamte Frauenwelt, welcher die weiteste Verbreitung verdient und in keiner Familie fehlen sollte.

Zu haben bei **Zürcher & Furrer**, Buchdruckerei in Zürich I, sowie in allen Buchhandlungen.